



STATUTEN

PFADI ST. GEORG GOSSAU-NIEDERWIL

Inhalt

Vorwort	2
I. ALLGEMEINES	2
II. MITGLIEDSCHAFT.....	3
A. Mitgliederkategorien.....	3
B. Beginn der Mitgliedschaft	3
C. die Mitgliedschaft.....	4
D. Ende der Mitgliedschaft	4
III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG	5
A. Abteilungsversammlung.....	5
B. Vereinsvorstand.....	7
C. Leitungsgemium	9
D. Revisionsstelle	9
IV. FINANZEN UND HAFTUNG	10
V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG.....	11
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

VORWORT

Wo immer möglich wurde eine genderneutrale Formulierung gewählt. Bei allen weiteren Begriffen gilt die Bezeichnung jeweils für weibliche und männliche Personen.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadi St. Georg Gossau-Niederwil (nachfolgend Pfadi St. Georg) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Gossau.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadi St. Georg ist Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Pfadi St. Georg ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadi (VKP).

³ Die Statuten, Weisungen und Reglemente des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind verbindlich.

Art. 3 Zweck

Die Pfadi St. Georg fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Art. 4 Methode

Die Pfadi St. Georg versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Pfadiabteilung ist wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biber
- b. Wölfe
- c. Pfadi
- d. Pio
- e. Rover

² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

³ Der Vereinsvorstand kann mit Zustimmung der Abteilungsleitung:

- a. aus wichtigen Gründen auf die Leitung einzelner Stufen verzichten,
- b. Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen,
- c. eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung sind:

- a. die Pfadikrawatte: gelb mit schwarzem Rand
- b. Logo des heiligen St. Georg

**II.
MITGLIEDSCHAFT****A.
MITGLIEDERKATEGORIEN****Art. 7 Mitglieder**

¹ Die Pfadi St. Georg umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

³ Passivmitglieder sind Altpfadis, die dem Altpfadiverein (APV) der Pfadiabteilung angehören.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

**B.
BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT****Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung von den jeweiligen Stufenleitenden oder der Abteilungsleitung in eine Stufe der Pfadiabteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Pfadiabteilung gewählt wird.

² Passivmitglied wird, wer dem Altpfadiverein der Pfadi St. Georg (APV) beitrifft.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

C.**DIE MITGLIEDSCHAFT****Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- ¹ Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.
- ² Die Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband SG/AR/AI subsidiär gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- ³ Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Betrag wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

D.**ENDE DER MITGLIEDSCHAFT****Art. 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

- ¹ Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Austrittserklärung der in Art. 7, Abs. 2, lit a. genannten Aktivmitglieder ist den jeweiligen Stufenleiterden oder der Abteilungsleitung bekanntzugeben.
- ² Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt dem Präsidenten des Vereinsvorstandes bekannt.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- ¹ Der Vereinsvorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Pfadibewegung verstossen, ausschliessen. Die Betroffenen sind anzuhören.
- ² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Kantonalkomitee des Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.
- ³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Kantonalkomitee erheben. Das Kantonalkomitee entscheidet abschliessend.

Art. 13 Folgen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.
- ² Es ist ausdrücklich verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.
- ³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG

Art. 14 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Organe der Pfadiabteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
 - b. der Vereinsvorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
 - c. das Leitungsgremium
 - d. die Revisionsstelle
- ² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

A. ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

Art. 15 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 16 Zusammensetzung und Stimmrecht

- ¹ Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Aktivmitgliedern
 - b. den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- ² Als Teilnehmende mit beratender Stimme (kein Stimmrecht) werden eingeladen:
 - a. Coach / Betreuer des Kantonalverbandes und J&S
 - b. nicht aktive Ehrenmitglieder
 - c. weitere vom Vereinsvorstand eingeladene Personen
- ³ Aktivmitglieder, die das 14. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbständig aus. Aktivmitglieder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Art. 17 Einberufung

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt auf Begehren
 - a. eines Fünftels der Aktivmitglieder
 - b. des Vereinsvorstandes
 - c. des Leitungsgremiums
 - d. eines Mitgliedes der Revisionsstelle
- ³ Die Abteilungsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage zuvor einberufen.

Art. 18 Geschäftsgang

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidenten des Vereinsvorstandes geleitet.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Vereinsvorstand eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
- ³ Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ⁴ Der Präsident des Vereinsvorstandes hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

Art. 19 Zuständigkeiten

- ¹ Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
 - a. alle Angelegenheiten von Bedeutung
 - b. die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. die Auflösung der Pfadiabteilung
 - h. eingegangene Anträge
 - i. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte
- ² Die Abteilungsversammlung wählt:
 - a. den Präsidenten des Vereinsvorstandes
 - b. die Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - c. die Abteilungsleitung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Leitung gemäss Art. 33/ 2 / d der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI)
 - d. die Mitglieder der Revisionsstelle

B.

VEREINSVORSTAND

Art. 20 Funktion

Der Vereinsvorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Der Vereinsvorstand besteht aus 8 - 12 Personen (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten), wobei anzustreben ist, dass:
 - a. von den Mitgliedern in der Regel ein Drittel Frauen bzw. Männer sind
 - b. Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind
- ² Die Abteilungsleitung und der Präses sind von Amtes wegen Mitglied des Vereinsvorstandes, dürfen aber nicht das Präsidium inne haben.
- ³ Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Präsident
 - b. Kassier
 - c. Aktuar
 - d. Pfadiheim-Verwalter
 - e. Abteilungsleitung (mehrere möglich)
 - f. Marketing/PR
 - g. Präses
 - h. Input-Gebende (mehrere möglich)

Art. 22 Wahl

Die zu wählenden Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

Art. 23 Geschäftsgang

- ¹ Der Vereinsvorstand versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder mindestens drei Vereinsvorstandsmitgliedern.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.
- ³ Das Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Präsident hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- ⁴ Über alle Sitzungen des Vereinsvorstandes ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 24 Zuständigkeiten

- ¹ Dem Vereinsvorstand stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:
- a. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung
 - b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5 Abs. 3
 - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 11
 - d. die Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung
 - e. den Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben
 - f. Die Regelung betreffend:
 - i. Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
 - ii. Unterschriftsberechtigung(en)
 - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - iv. Abteilungsmaterial (Werkzeuge, Geräte, Textilien, etc.)
 - v. Verhältnis zur Pfarrei, geistliche Betreuung der Mitglieder
 - g. Für unseren Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Kassier kollektiv zu zweien. Für Lager gelten spezielle Regelungen. Dem Kassier gewähren sie bei der Bank Einzelzeichnungsberechtigung.

Art. 25 Kassier

- ¹ Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen (inkl. Budget und Investitionsrechnung) innerhalb der Pfadiabteilung verantwortlich.
- ² Sie / er informiert den Vereinsvorstand halbjährlich über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.
- ³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

Art. 26 Die Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die erste Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre, jede folgende ein Jahr. Sie / Er ist sofort wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre.
- ² Die Abteilungsleitung muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- ³ Die Abteilungsleitung untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung der Kantonalen Leitung des Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Vereinsvorstand.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen des Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadiabteilung.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

- ³ Die Abteilungsleitung berät und betreut die Leitenden. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- ⁴ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen, sowie zum Kantonalverband SG/AR/AI.
- ⁵ Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung für:
- a. die operative Leitung der Pfadiabteilung
 - b. die Sicherstellung der Qualität der Pfadiaktivitäten
 - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Leitenden
 - d. die Führung des Leitungsgremiums (vertritt dessen Meinung im Vereinsvorstand)
 - e. die Festlegung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit den Leitenden
 - f. die Einsetzung von Leitenden
 - g. die Abberufung von Leitenden aus wichtigen Gründen
 - h. die Einhaltung des ihr übertragenen Budget

C. LEITUNGSGREMIUM

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Das Leitungsgremium besteht aus:

- a. der Abteilungsleitung
- b. den Stufenverantwortlichen
- c. dem Materialverwalter

² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:
der Jugend und Sport (J+S)-Coach – Pfadibetreuer.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 29 Funktion

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.

Art. 30 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 31 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 32 Budget

- ¹ Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst der Vereinsvorstand.
- ² Der Vereinsvorstand kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 33 Einnahmen und Abteilungsvermögen

- ¹ Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus:
 - a. den Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern
 - b. weiteren Einnahmen aus Finanzaktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
 - c. Subventionen öffentlicher Institutionen
 - d. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - e. Erträgen aus der Vermietung des Pfadiheims
- ² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen im Eigentum der Pfadiabteilung.
- ³ Das Pfadiheim gehört dem Altpfadfinderverein St. Georg (APV). Die Pfadiabteilung St. Georg ist voller Nutzniesser.

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadiabteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 35 Änderung der Statuten

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem Präsidenten des Vereinsvorstandes einzureichen.
- ² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.
- ³ Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

Art. 36 Auflösung der Pfadiabteilung

- ¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Abteilungsversammlung kann die Auflösung der Pfadi St. Georg Gossau-Niederwil beschliessen.
- ² Für den Beschluss zur Auflösung der Pfadiabteilung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- ⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an den Kantonalverband SG/AR/AI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Kantonalverband SG/AR/AI über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 **Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die Statuten vom 18.08.2013 werden aufgehoben.

Art. 40 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsver-
sammlung vom xx.03.2020 und nach Genehmigung durch das Kantonalkomitee gemäss
Art. 7 Abs. 1 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI in Kraft.

Gossau, den xx.03.2020

Der Präsident

Die Abteilungsleitung

Thomas Egli v/o Mayo

Florian Eigenmann v/o Puma

Simon Egli v/o Think

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

St. Gallen, den xx.xx.2020

Der Präsident
des Komitees des Kantonalverbandes SG/AR/AI

Daniel Rüttimann v/o Tschiggo